

Gotha, im März 1902.

An

die gütigen Spender zur „Arwed Emminghaus-Stiftung“.

Den in meinem Dankschreiben vom 23. August v. J. versprochenen Bericht über die Verwendung der mir gewidmeten Stiftung beehre ich mich im folgenden zu erstatten:

Man wird es gerechtfertigt finden, daß ich als Domizil und Verwendungskreis der Stiftung die Stadt Gotha bestimmte, wo ich seit nahezu dreißig Jahren wohne und wo ich viel Gutes erfahren habe.

Ich halte dafür, daß das Handwerk noch immer in vielen seiner Zweige einen goldenen Boden hat, und daß der Handwerkerstand, wenn er sich selber in Ehren hält, wenn er aus eigener Kraft sich stärkt und verjüngt, wenn er wirtschaftliche Kunde und Tüchtigkeit, Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit nicht minder erstrebt wie technische Fertigkeit, sich selbst in Blüte erhalten kann und ein höchwichtiges Element namentlich unserer städtischen Gemeinwesen bildet.

Mein lebhaftes Interesse für diesen Berufsstand hat mich zu der Absicht veranlaßt, mit der mir zur Verfügung gestellten Stiftung ein Scherflein zur gesunden Entwicklung des Handwerks beizutragen. Wird diese Absicht gebilligt, so wenden sich vielleicht hier und anderwärts ähnliche Stiftungen dem gleichen Zwecke zu.

Ich begrüße es mit lebhaftem Danke, daß der hiesige Stadtrat die Stiftungsverwaltung zu übernehmen die Güte gehabt hat. So werden am besten Schwierigkeiten, die durch Personenwechsel und anderes entstehen, hintangehalten, so wird am besten Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung gewährleistet.

Indem ich den gütigen Spendern im nachfolgenden Kenntniss gebe von der Bestimmung, durch welche die Stiftung in feste gesetzliche Bahnen gewiesen ist, hoffe ich durch das hier Mitgetheilte in Ihrem Sinne verfügt zu haben.

Hochachtungsvoll und dankbar

Dr. A. Emminghaus.

Stiftungs-Bestimmung.

Über die mir zu meinem siebenzigsten Geburtstage von Freunden zu einem von mir zu bestimmenden gemeinnützigen Zwecke gewidmete

Arwed Emminghaus-Stiftung

treffe ich folgende Bestimmung:

§ 1.

Die mir zur Verfügung gestellten Beträge, welche sich am heutigen Tage auf 9242. 07 Mark, nämlich

2c. 2c.

belaufen, überweise ich der Stadtgemeinde Gotha zu Eigentum mit der Auflage, mit ihnen in folgender Weise zu verfahren:

§ 2.

Unter der Bezeichnung „Arwed Emminghaus-Stiftung“ sind

Neuntausend Mark

als immerwährendes Stiftungskapital zu erhalten und in der Stadtkassenrechnung zu führen.

Hinsichtlich der verzinslichen Anlegung dieses Kapitals mögen die bestehenden Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld mit der einzigen Maßgabe Anwendung finden, daß die Anlegung auch in Anteilscheinen des „Gothaischen Vereins zu Wohnungshilfe“ zulässig und, falls dieser Verein kapitalbedürftig ist, erwünscht sein würde.

Was vom Stiftungsertragnis, einschließlich etwaiger Tilgungsraten (§ 3), in einem Jahre nicht stiftungsmäßig zu verausgaben ist, soll

nicht zum Kapital geschlagen, sondern besonders verzinslich angelegt und mit späteren Erträgen stiftungsmäßig verausgabt werden.

§ 3.

Der Zinsertrag jedes Jahres (im ersten Jahre unter Zurechnung des von mir mehreingezahlten Betrages von 242.07 Mark), oder wenn nötig mehrerer Jahre, soll verwendet werden, um einem tüchtigen, zuverlässigen, wirtschaftlich wie technisch fundigen und geschickten, aber unbemittelten, hiesigen Handwerker, dessen Geschäft aller Voraussicht nach durch Benützung von mechanischer Kraft sich wesentlich entwickeln würde, zur Beschaffung eines elektrischen, Gas- oder Wasser-Motors nebst erforderlicher Werkzeugmaschine, oder ohne solche, zu verhelfen.

Die Zuwendung kann geschenkweise, oder darlehnsweise unter der Bedingung der allmählichen Tilgung des aufgewandten Kapitals, aber unverzinslich, oder gegen entsprechende Verzinsung und Tilgung erfolgen.

Die Stiftungsverwaltung hat, sobald der Stiftungsertrag eines oder mehrerer Jahre zu solcher Beschaffung ausreicht, öffentlich zu Bewerbungen aufzufordern und unter den Bewerbern den würdigsten aus Stiftungsmitteln in der bezeichneten Weise auszustatten.

§ 4.

Sollten sich würdige Bewerber um die im § 3 bezeichnete Zuwendung nicht finden, oder sollte die Verwaltung aus anderen Gründen diese Verwendungsart nicht oder nicht mehr für angemessen erachten, so soll der verfügbare Stiftungsertrag zu Prämien, und zwar zu einem Sechstel an einen Schüler der hiesigen Baugewerkschule, zu einem Sechstel an einen Schüler der hiesigen Handwerkerschule, zu zwei Dritteln an vier Schüler der hiesigen Fortbildungsschule verwendet werden.

Es bleibt jedoch in diesem Falle der Stiftungsverwaltung unbenommen, den verfügbaren Betrag auch unter mehr oder unter weniger als sechs prämienswürdigen Schülern zu verteilen, ja den ganzen Betrag auch einem besonders und hervorragend würdigen Schüler zuzuwenden.

§ 5.

Bei der Verwendungsart des § 4 können nur sittlich makellose, fleißige und begabte Schüler, welche nach ihrem ganzen Wesen wirtschaftlich und technisch Tüchtiges in ihrem der-einstigen Berufsleben versprechen, bedacht werden. Bei der Prämien-gewährung ist besonders die Förderung der allseitigen Ausbildung zu einem Handwerk oder Kunsthandwerk ins Auge zu fassen.

§ 6.

Kommt die Verwendungsart des § 4 in Betracht, so sind die Vorstände der dort genannten Schulen zu ersuchen, je vor Jahreschluß diejenigen Schüler namhaft zu machen, welche sie der Prämien in erster und zweiter Linie für würdig halten, und diese Namhaftmachung mit entsprechender Begründung zu versehen.

Die Stiftungsverwaltung entscheidet über die Prämienerteilung. Sie kann bestimmen, daß Minderjährigen die Prämienbeträge auf ihren Namen bei der hiesigen Sparkasse eingezahlt werden, und daß das so entstehende Sparkasse-Guthaben bis zur Volljährigkeit des Inhabers gesperrt werde.

Die Stiftungsverwaltung kann auch, wenn ihr in einem Jahre nicht genügend begründete Vorschläge gemacht werden, die Prämienzuteilung ganz oder teilweise aussetzen und die so ersparten Beträge an einem späteren Jahrestermine verteilen.

§ 7.

Die Stiftungsverwaltung liegt dem Stadtrate zu Gotha ob, welcher, solange ich am Leben und verfügungsfähig bin, jeweils mich, dann aber einen hier wohnenden großjährigen männlichen Angehörigen meiner Familie (Sohn, Schwiegersohn, Vetter, Neffen oder Enkel) vor der Entscheidung über die geplante Zuwendung (§ 3) oder Prämienerteilung (§§ 4—6) unter Vorlage der Akten über die gemachten Vorschläge hören und begründeten Einwendungen oder anderweiten Vorschlägen, ohne daran gebunden zu sein, thunlichst Folge leisten wolle.

§ 8.

Wenn aus irgend welchem Grunde die Verwendung des Stiftungsertrags zu keinem der in den §§ 3 u. 4—6 genannten Zwecke ganz oder zum Teil noch möglich oder nach gewissenhaftem Ermessen rätlich sein sollte, ist es der Stiftungsverwaltung unbenommen und ist sie ersucht, den Abwurf des Stiftungskapitals ganz oder zu entsprechendem Teile in anderer Weise für Förderung des Handwerks oder Kunsthandwerks, oder der sittlichen und beruflichen Jugendausbildung zu verwenden.

Gotha, 7. März 1902.

gez. E.